



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 24.

Groß-Strehlyk, den 18. Juni

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Oepeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 3. Juli in Kreuzburg um 8 Uhr

am 9. Juli in Oepeln um 9 Uhr

am 10. Juli in Cosel um 9 Uhr

am 12. Juli in Ratibor um 9 Uhr,

am 14. Juli in Pleß um 8 Uhr

am 15. Juli in Tost um 9 Uhr

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klophengste, welche sich in den ersten 10 beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegs-Ministerium.

Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Trofche. von Dammik.

Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblatoverfügung vom 31. März 1875 werden die Gemeindevorstände des Kreises angewiesen bis zum 1. August cr. anzuzeigen, daß die Gemeindevorrechnung für das Rechnungsjahr 1889/90 geprüft und dechargirt worden ist.

Groß-Strehliß, den 10. Juni 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

Dem Berichte des königlichen Departements-Thierarztes zu Folge ist unter den Schweinen des Regierungs-Bezirks das Auftreten der Rothlauf-Seuche seit einigen Wochen beobachtet worden. Bei den großen Verlusten, welche gerade die ärmere Bevölkerung in Folge dieser Krankheit erleidet, erachte ich es für angezeigt, in Nachstehendem eine vom Herrn Departements-Thierarzt angefertigte Beschreibung der hauptsächlichsten Erscheinungen dieser Krankheit zu veröffentlichen und die Vorbauungs- und Tilgungs-Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch den Besitzern von Schweinen die Möglichkeit zu geben, ihre Bestände vor einer Verseuchung schützen zu können.

Doppeln, den 16. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Der Rothlauf der Schweine wird zu jeder Jahreszeit beobachtet. Während aber diese Krankheit im Winter und im Frühjahr nur selten auftritt, nimmt dieselbe nach dem Eintreten der wärmeren Witterung, besonders in den Monaten Juni, Juli, August und September erheblich an Umfang zu, und vernichtet dann oft den größten Theil des Schweinebestandes.

Die Krankheit tritt in der Regel plötzlich auf. Die Thiere werden theilnahmslos für die Umgebung, suchen mit Vorliebe dunkle Lagerstätten auf, verstecken den Kopf in der Streu, athmen und stöhnen heftig und versagen die Nahrung. Roth wird selten entleert. Derselbe ist beim Beginne der Krankheit hart, später schleimig und mit Blut gemischt; zu Ende der Krankheit aber dünnflüssig und von schwärzlichen Aussehen. Bald nach dem Auftreten der Krankheit, selten erst gegen Ende derselben, erscheinen rothe Flecke von der Größe eines Thalers auf der Haut des Halses, Bauches und Rückens. Diese Flecke nehmen an Umfang zu und werden in kurzer Zeit dunkelroth, violet oder schwarzbraun.

Die gefärbten Hautstellen sind flach, nicht geschwollen und nicht schmerzhaft.

Zu Anfang der Krankheit ist die Körpertemperatur erhöht; dieselbe steigt in kurzer Zeit nicht selten auf 43° Cels. Während des Verlaufes der Krankheit nimmt die Wärme allmählich ab und geht zu Ende der Krankheit nicht selten bis unter die normale Höhe bis auf 37 und 36° Cels. herunter.

Das plötzliche Sinken der inneren Körperwärme, sowie ein sehr niedriger Stand derselben, ist immer ein Zeichen des herannahenden Todes, welcher gewöhnlich 24 bis 48 Stunden nach dem Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen einzutreten pflegt.

Bald nach dem Tode rothlaufkranker Schweine tritt die Todesstarre ein, um nach wenigen Stunden wieder zu verschwinden. Die Cadaver gehen sehr schnell in Fäulniß über. Die Haut am Bauche wird dabei grünlich und der unter den dunkelrothen Flecken gelegene Speck erscheint blutig durchtränkt.

Die Schleimhaut des Magens und der Därme ist geröthet und geschwollen. Auf derselben und unter deren Oberfläche finden sich blutige Flecke und Geschwüre. Letztere sind zumeist im Hüftdarne, dicht an der Uebergangsstelle in die Dickdärme, gelegen.

Die Milz ist braunroth, derb und wenig geschwollen.

Die Leber ist immer vergrößert, meist brüchig und blutreich.

Die Seuche ist im hohen Grade ansteckend; es kann dieselbe durch die erkrankten bzw. gestorbenen und geschlachteten Thiere, sowie durch Zwischenträger, Fleischer, Händler etc. verbreitet werden.

Am häufigsten erfolgt die Uebertragung der Krankheit dadurch, daß Gewässer, in welchen Schweinefleisch gereinigt worden ist, mit dem Schweinefutter sich vermengen, indem sehr häufig Fleisch in den Handel kommt, welches von rothlaufkranken, nothgeschlachteten Thieren her stammt.

Ist einmal die Seuche in einem Stalle aufgetreten, so werden wiederholte Ausbrüche derselben schwer verhindert werden können. Die Krankheits-Erreger werden mit dem Koth, in dem Urine u. s. w. ausgeschieden und an den Wandungen der Stallungen, am Fußboden und im Untergrunde derselben geeignete Bedingungen zu ihrer Vermehrung finden. Falls in einem derartig verseuchten Stalle gesunde Schweine eingestallt werden, so gerathen diese in eine erhebliche Gefahr der Ansteckung. Einen ähnlichen Infectionsherd bilden die Höfe und die Düngerstätten, auf welchen die Schweine zu mühlen pflegen.

Da die Krankheit fast immer tödtlich verläuft, so empfiehlt es sich, die Thiere beim Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen zu schlachten. Sobald aber die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hat, bezw. wenn die Thiere kurz vor ihrem Tode geschlachtet werden, ist auch das Fleisch nicht mehr zum Genuße für Menschen zu verwerthen, vielmehr ist dasselbe geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Das Fleisch leicht erkrankter Thiere darf als Nahrungsmittel für Menschen benützt werden, der öffentliche Verkauf desselben ist aber nicht zu gestatten. Auch der Genuß des Fleisches in frischem Zustande erscheint bedenklich. Deshalb empfiehlt es sich, dasselbe, auch die Schinken, in kleinere Stücke zu zerlegen und dann stark zu pökeln.

Zur Herstellung von Wurst ist solches Fleisch durchaus ungeeignet, weil dasselbe sehr leicht in Fäulniß übergeht und dann in hohem Grade gesundheitsgefährlich ist.

Die erkrankten Eingeweide, Milz, Leber, Magen und Därme sind, nachdem das Fett abgelöst, in jedem Falle zu vernichten, auch dann, wenn die Krankheit des Thieres nur leicht zu sein schien. Das Vergraben bezw. Vernichten darf aber nicht an solchen Plätzen erfolgen, zu welchen die Schweine Zutritt haben.

In gleicher Weise sind die Abfälle von Blut, das Brühwasser, die Pökelbrühe und das zum Reinigen des Fleisches benützte Washwasser zu behandeln.

Das Füttern gesunder Schweine mit diesen Abfällen zieht, wie schon oben bemerkt, fast regelmäßig die Erkrankung derselben nach sich. Die gestorbenen oder kurz vor dem Tode geschlachteten Schweine sind zu zerkleinern, das Fett derselben ist auszuschmelzen und zu gewerblichen Zwecken zu verwerthen. Die Rückstände sind als Dünger zu benützen. Soll das Ausschmelzen des Fettes nicht stattfinden, so sind die Cadaver, entfernt von dem Gehöfte, möglichst tief zu vergraben.

Eine gründliche Desinfection von Stallungen, in welchen rothlaufkranke Schweine gestanden haben, ist nur dann möglich, wenn die Ställe einen ebenen undurchlässigen Fußboden besitzen und die Wandungen derselben mit Cement gut gepuzt sind.

Solche Ställe sind zu reinigen, der Fußboden, die Wände, die Tröge und Thüren mit Lauge stark zu bürsen und hierauf mit frischer Kalkmilch zu streichen. Der Dünger, die Fülle ist sofort auf den Acker zu bringen.

Ist die Reinigung der Ställe sorgfältig ausgeführt worden und sind dieselben circa 14 Tage dem Luftzuge und den Einwirkungen der Sonne ausgesetzt gewesen, so können dieselben ohne Gefahr wieder mit Schweinen belegt werden. Sind die Stallungen aus Holz oder Fachwerk, und ist der Boden aus Dielen hergestellt, so müssen dieselben gereinigt und mit Lauge gewaschen werden. Der lockere Kalk-Puz und die Bretter an den Wänden sind zu entfernen, auch ist der Untergrund des Fußbodens soweit auszuheben, als derselbe mit Urin durchtränkt ist. Nachdem der Stall gehörig ausgetrocknet, ist derselbe mit frischem Puz zu versehen und auch der Fußboden, sowie die Thüren und Tröge sind mit frisch bereiteter Kalkmilch zu streichen.

Während des Herrschens der Seuche empfiehlt es sich, den Schweinen keine Küchenabfälle und keine Unkräuter aus Gärten u. s. w. zu verabreichen, welche in der Nähe der Gehöfte gelegen sind. Während dieser Zeit sollten die Schweine nur mit gekochten und nachher erkalteten Kartoffeln, Kleie oder Getreide ernährt werden.

Der Ankauf von Schweinen aus unbekanntem Stallungen bedingt immer eine erhebliche Gefahr der Seuchen-Einschleppung. Läßt sich der Ankauf nicht umgehen, so müssen die Schweine mindestens 14 Tage lang allein in einem besonderen Stalle, von den übrigen Schweinen getrennt, gehalten werden. Bleiben die Thiere während dieser Zeit gesund, so ist genügende Sicherheit vorhanden, daß die Seuche denselben nicht anhaftet.

Vorstehenden Erlaß veröffentliche ich und veranlasse die Ortsbehörden, denselben ungefäumt auf ortsübliche Weise den Ortseingesessenen bekannt zu machen. Die Herrn Amtsvorsteher wollen erforderlichen Falls im Sinne der gedachten Ausführung verfahren und die Befolgung der zu treffenden Maßnahmen überwachen.

Groß-Strehlit, den 10. Juni 1890.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 19. Mai d. Js. für den Abschuß der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

- 1., des Wanderfalcken, *falco peregrinus*,
- 2., des Habichts, *astur palumbarius*,
- 3., des Baumfalcken, *hypotriochis subbuteo*,
- 4., des Sperbers, *accipiter nisus*

Schußprämien in Aussicht gestellt.

Diese Prämien werden alljährlich an die vorzugsweise um die Vertilgung der gedachten Raubvögel verdienten Forstschutzbeamten — auch der Privatforsten — auf Grund der durch die Regierungen einzureichenden Nachweisungen zur Zahlung angewiesen werden.

Zur Erlangung der Schußprämien ist Seitens der Privatforstbesitzer eine Nachweisung der erlegten Raubvögel, aus welcher der Name, Stand und Wohnort des Erlegers ersichtlich sein müssen, unter Beifügung der Raubvogelfänge bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres der Königlichen Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten in Oppeln zu überreichen.

Groß-Strehlit, den 10. Juni 1890.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 ist die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zugelassen. Dergleichen Genossenschaften können sich für dieselben Zwecke bilden, wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt. Die Haftsumme der einzelnen Genossen ist im Statute zu bestimmen, darf aber nicht niedriger sein, als der von dem Genossen zu zeichnende Geschäftsantheil. Zu der Einführung dieser neuen Form der Genossenschaften, von welcher namentlich eine größere Betheiligung der wohlhabenden Klassen an dem Genossenschaftswesen erwartet werden darf, haben die aus landwirtschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Anträge einen wesentlichen Anlaß gegeben. Besonders geeignet erscheint die Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit für solche Zwecke, für welche es der Inanspruchnahme eines größeren Kredites nicht bedarf, als ländliche Produktiv- und Konsumvereine, Meierei-, Molkereigenossenschaften, Vereinigungen für den gemeinsamen Bezug von Saatgut, künstlichem Dünger und dergleichen. Aber auch eigentliche Creditgenossenschaften werden in kleineren Kreisen auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht vielfach eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten können.

In der „Deutschen Central-Genossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ zu Berlin hat sich eine private Centralstelle gebildet, welche durch Mittheilung von Normalstatuten und sonstige Auskunfts-ertheilung die Verbreitung des Genossenschaftswesens zu fördern bezweckt und zugleich solchen kleineren Genossenschaften Anschluß und Rückendeckung gewährt, welche darauf reflectiren.

Groß-Strehlit, den 14. Juni 1890.

Der hinter dem Uhr- und Schirmmacher Johann Schittel aus Posnowitz, welcher nicht Schittel, sondern Zydek heißt, unterm 31. October 1889 im Stück 45 des Kreisblatts erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Groß-Strehlit, den 14. Juni 1890.

Bestätigt der Gärtnerstellenbesitzer Carl Raizik in Zyrowa als Ortszerheber für die Gemeinde Zyrowa.

Groß-Strehlit, den 9. Juni 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

K 3301.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion vom 22. Mai d. J. werden die Ortserheber veranlaßt, die für das erste Halbjahr 1890 ausgeschriebenen Immobilien-Versicherungs-Beiträge mit den Steuern pro Juli 1890 einzuziehen und zur Kreis-Kasse pünktlich und vollständig abzuführen.

Etwaige Reste — die jedoch möglichst zu vermeiden sind — müssen durch vorschriftsmäßig ausgestellte und bescheinigte Nachweise in **zweifacher Ausfertigung** belegt werden. Die Hebegebühren können erst nach erfolgter Feststellung derselben und vollständiger Berichtigung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Zahlung gelangen.

Etwaige fällige Mobilien-Versicherungsbeiträge pro 1890 sind gleichzeitig und in gleicher Weise abzuführen.

Groß-Strehliß, den 13. Juni 1890.

Königliche Kreis-Kasse. Lietz.

Nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden, gemäß § 202 des Gesetzes, nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

- 1., Strafsachen,
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen,
3. Meß- und Marktsachen,
4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen,
5. Wechselsachen,
6. Bauhsachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren, ferner auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien gemäß § 204 a. a. O. und bezw. gemäß § 91 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ohne Einfluß, während die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lehns-, Familienfideicommiss- und Stiftungssachen während der Ferien unterbleiben kann, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Dies wird hierdurch den Eingekessenen des Amtsgerichtsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Groß-Strehliß, den 12. Juni 1890.

Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.										Stroh		Butter		Eier					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		Heu		pro 600 Klg.	pro Kilogr.	pro Schd.			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehliß, am 11. Juni 1890.	Höchst.	18	25	17	—	16	50	16	50	20	—	4	—	5	50	34	50	2	20	2	20
	Niedrigst.	17	—	16	25	14	75	15	25	18	—	3	60	5	—	38	—	2	—	2	—
Ujest, am 13. Juni 1890.	Höchst.	18	—	16	—	15	50	16	—	—	—	3	20	5	50	34	—	2	20	2	20
	Niedrigst.	17	50	15	50	15	—	15	50	—	—	3	—	5	—	33	—	2	—	2	—
Beschnitz, am 10. Juni 1890.	Höchst.	18	—	17	—	16	—	16	—	—	—	4	—	5	50	34	—	2	20	2	40
	Niedrigst.	17	50	16	50	15	50	15	50	—	—	3	80	5	—	33	—	2	—	2	20

— Anzeiger. —

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen den Schuhmachergesellen Josef Braunnisch in Leschnitz wegen ruhestörenden Lärms und Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Leschnitz in der Sitzung vom 31. Mai 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Berneyer als Vorsitzender,
2. Fleischermeister Nitschel,
3. Kreis-Schul-Inspector Weichert
als Schöffen,
Amtsanwalt Thielmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Sekretär Grande, als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Schuhmachergeselle Josef Braunnisch zu Leschnitz ist der Beleidigung in idealer Konkurrenz mit dem im § 241 St.-G.-B. unter Strafe gestellten Vergehen schuldig und wird deshalb zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Dem Beleidigten, Nachtwächter Jendryssel in Leschnitz wird die Befugniß zugesprochen, die Urtheilsformel, soweit in derselben die Verurtheilung wegen Beleidigung ausgesprochen ist, einmal im Groß-Strehlitzer Kreisblatt auf Kosten des Angeklagten, und zwar innerhalb 4 Wochen nach Benachrichtigung vom Eintritt der Rechtskraft des Urtheils bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Leschnitz, den 11. Juni 1890.

Wieja,

als Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Einliegerfrau Josefa Kucza geb. Woigil zu Kadlub im Beistande ihres Ehemannes Stanislaus Kucza die im Grundbuch von Kadlub Blatt 63. 193. 203. auf den Namen des Anton Woigil eingetragenen zu Kadlub belegenen Grundstücke

den 14. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle hieselbst, Terminszimmer Nr. II. versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 63 Kadlub ist mit 24 Mk. Nützungswert zu Gebäuesteuer, Nr. 193 Kadlub mit 38 a 10 qm Fläche und 0,57 Mk. Reinertrag, Nr. 203 Kadlub mit 29 a 20 qm Fläche und 0,43 Thlr. Reinertrag zur Grundsteuer, veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung III hieselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Schlossfreiheit-(Geld)-Lotterie.

1 à 600 000

1 - 500 000

1 - 400 000

2 - 300 000

3 - 200 000

4 - 150 000

10 - 100 000

20 - 50 000

10 - 40 000

10 - 30 000

20 - 25 000

40 - 20 000

100 - 10 000

150 - 5 000

200 - 3 000

500 - 2 000

1058 - 1 000

5384 - 500

**Haupt- und Schlußziehung vom
7. bis 12. Juli cr.**

Originale und Antheile bedeutend unter Planpreis:

1	2	4	8	10	20	40	100
115	57,50	29	14,50	12,50	6,50	3,50	1,80
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.

Zur Vergrößerung der Gewinnchancen empfehle ich

^{10/10} 125, ^{10/20} 65, ^{10/40} 35, ^{11/100} 18 M.

Porto und amtliche Ziehungsliste 30 Pf., Einschreiben
20 Pf. extra.

Rob. Th. Schröder
Stettin.

Bankgeschäft. (Errichtet 1870.) General-Debit.

NE. Schon in der 1. Klasse fielen **300 000 M.** in meine Collecte.

Freiwillige Versteigerung.

Am **17. August 1890**, Nachmittags
4 Uhr, werde ich ca. **12 Morgen Acker**
den Kurka'schen Erben gehörig (in zwei Par-
zellen) zu Sucholona hinter der Gasanstalt an
Ort und Stelle meistbietend, gegen baare Be-
zahlung verkaufen.

Nowak Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Freitag den 20. d. M. Vormittags
werde ich an verschiedenen Orten in der Stadt
Ujest eine größere Quantität verschiedener
Weine, sowohl in Flaschen wie in Gebinden,
als auch sehr gut erhaltene Möbel, Sophas,
Betten und Bettstellen zc. öffentlich meistbietend
gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Versammlungsort im früheren Wiczoref-
schen Gasthause am Ringe hier um 9 Uhr
Vormittag.

Ujest, den 17. Juni 1890.

Julius Eichert

Gerichtsvollzieher in Ujest.

Bekanntmachung.

Für das früher Steinig'sche, jetzt
den **vereinigten Berliner Mörtel-
werken** gehörige Kalkwerk zu Gr.-Strehlitz
werden 20 Arbeiterfamilien für den 1.
Oktober 1890 gesucht. Jede Familie er-
hält gegen mäßige Entschädigung Wohnung,
Beheizung und Ackerland. Bewerbungen
sind möglichst bald bei dem unterzeichneten
Betriebsbeamten anzubringen.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1890.

Alfred Nowack

Betriebs-Inspector.

Ein lediger kräftiger Mann,
zuverlässig zu Pferden, der sich auch zu
anderen Arbeiten eignet, wird per sofort
gesucht.

E. G. F. Schreier's Erben

Groß-Strehlitz.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 24 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 18. Juni 1890.

Bauten der Centralstation für jugendliche Gefangene zu Groß-Strehlit.

Zur Verdingung gelangen:

- Loos 1. Erd-, Maurer- und Asphalt-Arbeiten der beiden Gefängnisgebäude bis zur Plinthe, veranschlagt auf rd. . . 5300 M.
- Loos 2. desgleichen eines Aufseherhauses und des Wirthschaftschuppens, veranschlagt auf rd. 2900 M.

auf Grund der ministeriellen Bestimmungen v. 17. Juli 1885, veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt zu Opatowitz 1889 Stück 17, den besonderen Bedingungen und der Verdingungsaufschläge, in welche die Preise einzufügen sind. Dieselben sowie die zugehörigen Zeichnungen pp. liegen im Amtszimmer des mitunterzeichneten Regierungs-Baumeisters aus und sind erstere für 50 Pf. für Loos 1 und für 1 Mark für Loos 2 ebenda zu erhalten.

Verseigelte mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind gebührenfrei bis spätestens den 30. Juni dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an den königlichen Regierungs-Baumeister Schiele einzureichen, in dessen Amtszimmer die Eröffnung der Angebote stattfindet. Groß-Strehlit, den 13. Juni 1890.

Der königliche Kreisbauinspektor
Andreae.

Der königl. Regierungsbaumeister
Schiele.

Gras-Verkauf.

Freitag den 20. Juni wird die Grasnutzung in den Teichen um Dschiel pro 1890 an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft. Beginn früh 9 Uhr am Losken-Teich. Stubendorf, den 6. Juni 1890.

Das Wirthschaftsamt.



J. Andel's neu entdecktes überseeisches Pulver tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in J. ANDEL'S Droguerie,

13 „am schwarzen Hund“, Hussgasse 13.

In Gross-Strehlit beim Herrn H. Bokiersch vorm. Carl Edlinger jun. Speceiwaaren-Geschäft.

Schnittmaterial

in allen Dimensionen, Kiefer und Fichte, Zaunstacheln, ebenso eine Partie eichener Bretter und Bohlen sowie einen Posten Pappelbretter, ferner mehrere Schock sichteene Latten und Stangen sowie Holzabschnitte zu Bohnenstangen und Weinpalieren geeignet, offeriren zu billigen Preisen.

Gebr. Prankel

Dampffägwerk Groß-Strehlit D.S.

Besonders günstige Arrangements setzen mich in die Lage

Portlandcement,
gute haltbare Dachpappen und Anstriche,
Robrgewebe,
imprägnirte Holzleistengewebe

in großen und kleinen Posten billig zu verkaufen.

H. F. P. Rusch, Tworog O/Schl.
 Fabrikations- und Baugeschäft.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des
 Norddeutschen Lloyd
 kann man die Reise von
Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des
 Norddeutschen Lloyd

von Bremen nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei

F. Matfeldt,

Berlin NW., Invalidenstraße 93.

**Unübertrefflich gegen
 Rothlauf bei Schweinen**

Herrn L. H. Pietsch & Co.,
 Breslau, Borwertsstr. 17.
 Chem.-Pharmaceut. Laboratorium.

Ich bezeuge, daß in den vier
 tausend Jahren, seit welchen ich bei
 meinen Schweinen Ihr **Rothlauf-**
Präservativ anwende, keines von dieser
 Krankheit befallen wurde, während in
 den benachbarten Ställen über 30 Stück
 eingegangen sind. — Altenkirchen, den
 20. Juli 1889. **Lange, Lehrer.** —
 à Pfund 1 Mk., reicht 34
 Tage für ein Schwein.
 Auch werden alle anderen
 Thier-Arzneimittel ge-
 liefert.

Gr.-Strehliß bei E. G. F. Schreier's Erben
 Leßnig bei Apoth. P. Fiebag
 Ujest bei J. Burgel.

Gier

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

Sämmtliche Formulare zur
 Altersversicherung
 hält vorrätzig die Buchdruckerei von
R. Hübner's Erben.